

## Newsletter Nummer 4/2019: Aktuelles aus Kreistag und Fraktion

### Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 7. Mai 2019

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschäftigte unter anderem mit der Haushaltsentwicklung sowie einer geplanten Partnerschaft des Landkreises mit der chinesischen Stadt Taicang.

### Jahresergebnis 2018 und Haushaltsentwicklung 2019

Der Ausschuss wurde über die Jahresergebnisse 2018 des Kernhaushalts und des Eigenbetriebs Bau und Vermögen sowie den Haushaltsentwicklungen 2019 informiert.

Das Haushaltsjahr 2018 schließt im Kernhaushalt mit einem bereinigten ordentlichen Ergebnis in Höhe von 42,5 Millionen € - unter Berücksichtigung der neu gebildeten Haushaltsermächtigungen von - 3,4 Millionen € - ab.



2019 zeichnet sich – Stand Mai 2019 – ein um gut fünf Millionen € besseres Ergebnis im Erfolgsplan des Kernhaushalts ab.

### Partnerschaft mit Taicang

Landrat Stefan Dallinger informierte über die geplante kommunale Partnerschaft zwischen der chinesischen Stadt Taicang und dem Rhein-Neckar-Kreis.

Taicang liegt rund 50 Kilometer nordwestlich der Metropole Shanghai in der baden-württembergischen Partnerprovinz Jiangsu.

Es ist angedacht, der am 7. Juli 2018 im Landratsamt von beiden Seiten unterzeichneten Absichtserklärung nun die Unterzeichnung einer kommunalen Partnerschaft bei einer Delegationsreise unter der Leitung von Landrat Stefan Dallinger nach Taicang vom 28. Mai bis 2. Juni dieses Jahres folgen zu lassen.

## **AVR BioTerra GmbH & Co. KG**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmte der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die AVR BioTerra GmbH & Co. KG in Höhe von 1,02 Millionen € im laufenden Haushaltsjahr zu.

## **Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 14. Mai 2019**

Ein verbessertes Brandschutzkonzept für das Gesamtareal des Stifts Sunnisheim sowie die geplante Bestellung eines neuen Geschäftsführers für die dort ansässige Jugendeinrichtung waren zwei der Themen, mit denen sich der Verwaltungs- und Finanzausschuss am 14. Mai 2019 befasst hat.

## **Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH: Verbesserter Brandschutz...**



Für das gesamte Areal der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH soll der Brandschutz verbessert werden.

Der Ausschuss stimmte dem Gesamtkonzept über alle Bauabschnitte zu und nahm den Kostenrahmen der Vorplanung zur Kenntnis.

Außerdem genehmigte der Verwaltungs- und Finanzausschuss die Entwurfsplanung und die

Kostenberechnung in Höhe von fast zwei Millionen € für den ersten Bauabschnitt sowie für dessen Baufreigabe.

### **Stift Sunnisheim gGmbH: Wechsel in der Geschäftsführung**

Uwe Gerbich-Demmer soll mit Wirkung vom 1. Juni 2019 zum Geschäftsführer der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH bestellt werden. Der bisherige Geschäftsführer Bernhard Kovar soll zum gleichen Datum von diesem Amt abberufen und danach bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst am 30. September dieses Jahres mit der Beratung der Geschäftsführung beauftragt werden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss legitimierte den Landrat, in der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht für den Rhein-Neckar-Kreis entsprechend auszuüben.

### **Zusätzliche Stellen im Baurechtsamt**

Zum Schluss der Sitzung genehmigte der Verwaltungs- und Finanzausschuss fünf zusätzliche Stellen für das Baurechtsamt sowie die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel.

Das Baurechtsamt ist für nahezu 290.000 Einwohner in 38 Städten und Gemeinden des Kreises zuständige Untere Baurechtsbehörde.



Die personelle Situation im Baurechtsamt ist wegen der andauernden, sehr guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einer damit verbundenen entsprechenden Bautätigkeit nach wie vor angespannt.

## **Sitzung des Kreistags am 21. Mai 2019**

Der Kreistag befasste sich in der letzten Sitzung vor der Kreistagswahl unter anderem mit einem Grundstücksverkauf, Kostenfeststellungen, einem geplanten neuen „Inklusiven Schulkindergarten“ in Sinsheim sowie der Neustrukturierung der hoheitlichen Abfallwirtschaft.

Nach der Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner stimmten die Kreisrätinnen und Kreisräte zunächst Änderungen der Satzung des Rhein-Neckar-Kreises bezüglich der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ab. Die Aufwandsentschädigungen der Feuerwehrleute für Fortbildungen wurden erhöht.

Außerdem nahm der Kreistag Kenntnis vom Abschluss der überörtlichen Prüfungen des Rhein-Neckar-Kreises und des Eigenbetriebs Bau und Vermögen der Jahre 2008 bis 2010 und 2011 bis 2016 sowie der Freiherr von Ulner'schen Stiftung der Jahre 2011 bis 2016.

## **Kostenfeststellungen**

Der Kreistag stimmte der Schlussabrechnung für die Erweiterung der Helen-Keller-Schule Weinheim mit Gesamtkosten von circa 6,6 Millionen € und der Schlussabrechnung für die Baumaßnahme Ärztehaus, Verwaltungsgebäude und Parkdeck in Weinheim mit rund 28 Millionen € zu.

## **Neustrukturierung der hoheitlichen Abfallwirtschaft**

Die AVR ist seit ihrer Gründung vor 28 Jahren für die Abfallwirtschaft im Kreisgebiet zuständig. In diesem Zeitraum waren auch Anpassungen an gesetzliche Rahmenbedingungen und geänderte Anforderungen notwendig, zuletzt 2013 mit der Umstrukturierung der früheren AVR Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mit den daraus resultierenden Firmen AVR UmweltService GmbH und AVR Kommunal GmbH.

Diese Umstrukturierung war aufgrund der Vorgaben in Bezug auf sog. „Inhouse-Vergaben“ sowie aufgrund der Entwicklungen im Europäischen Beihilferecht rechtlich notwendig, um somit als Rhein-Neckar-Kreis die hoheitliche Abfallwirtschaft mit allen

Tätigkeiten an die AVR Kommunal GmbH rechtssicher und dauerhaft vergeben zu können.

Die AVR Kommunal GmbH ist daher in ihrer Aufgabenstellung auf die Durchführung der hoheitlichen Abfallwirtschaft im Rhein-Neckar-Kreis sowie die Umsetzung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ausgerichtet. Auftraggeber ist dabei der Gesellschafter Rhein-Neckar-Kreis. Die Abrechnung der Kosten, die in Erfüllung des öffentlichen Auftrags entstehen, erfolgt auf Basis einer geprüften Selbstkostenfestpreisregelung.

Die Aufgaben der hoheitlichen Abfallwirtschaft, die von der AVR Kommunal GmbH erbracht werden, bestehen zurzeit insbesondere aus:

- Vorbereitung und Berechnung der Abfallgebühren mit entsprechender Datenverarbeitung,
- umfassende Beratungsdienstleistungen zu allen Fragen der Abfallwirtschaft,
- Durchführung der regelmäßigen Abfuhr von Rest-, Biomüll sowie der Wertstoffe der Grünen Tonne plus,
- Durchführung von regelmäßigen Sammlungen für Grünschnitt, Elektrogeräte, Schrott, Sperrmüll/Altholz und Schadstoffe,
- Sortierung der über das System Grüne Tonne plus erfassten Wertstoffe in der Sortieranlage in Sinsheim einschließlich deren Vermarktung,
- Vorhalten eines Annahmesystems für die Abfallentsorgungsdienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises für die vorgenannten Abfallstoffe,
- Betrieb der erforderlichen Deponien und Entsorgungszentren sowie
- Durchführung der erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen sowie der notwendigen Nachsorgemaßnahmen bei den Deponien.



Das Land Baden-Württemberg hat im Dezember 2015 die Gemeindeordnung geändert und die gesetzliche Grundlage für eine selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) geschaffen.

Um die Möglichkeiten einer Neustrukturierung der hoheitlichen Abfallwirtschaft im Rhein-Neckar-Kreis beurteilen zu können, war es notwendig, die gesellschaftsrechtlichen, steuerrechtlichen sowie arbeitsrechtlichen Aspekte des Umwandlungsprozesses fachlich begleiten und aufarbeiten zu lassen.

Mit der Aufarbeitung dieser Fachfragen und externen Beratung wurden von der Geschäftsleitung die Beratungsunternehmen MENOLD BEZLER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Stuttgart, BAKER TILLY Steuerberatungsgesellschaft mbH, Stuttgart sowie ECONUM Unternehmensberatung GmbH, Ludwigs-burg beauftragt.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Rechtsform einer Anstalt für die hoheitliche Abfall-wirtschaft im Rhein-Neckar-Kreis sinnvoll und möglich ist, sollten insbesondere folgende Punkte für die Ausgestaltung der Neustrukturierung wie auch die Entscheidungsfindung maßgeblich betrachtet werden:

Auswirkungen der steuerlichen Be- und Entlastung auf die Abfallgebühren und somit die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises



- Personal,
- Synergien,
- Bündelung von Fachkompetenz sowie
- politischer Einfluss des Kreistags auf die AöR.

Bei den konzeptionellen Überlegungen wurden die folgenden drei Ziele berücksichtigt:

- Im Hinblick auf die Vergütung und den erworbenen arbeitsrechtlichen Besitzstand (Betriebszugehörigkeit, Anwartschaften etc.) sollen die Mitarbeitenden ihren bestehenden Status behalten.
- Für die Gebührenzahler sollen sich wirtschaftliche Vorteile, u.a. aufgrund von Einsparungen im Bereich der Umsatz-/Ertragssteuer, sowie organisatorische Synergien ergeben.
- Der Landkreis soll im Vergleich zum Status quo nicht schlechter gestellt werden.

Der wesentliche Unterschied der Kommunalanstalt zur GmbH besteht darin, dass die Kommunalanstalt hoheitliche Aufgaben erfüllen und Satzungen erlassen kann. Sie ist Träger der Aufgabe und somit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, kann aber auch gewerbliche Tätigkeiten ausführen.

Es werden dort alle Aufgaben der hoheitlichen Abfallwirtschaft gebündelt. Hierzu gehören dann auch die Erstellung der Gebührenbescheide, der Einzug der Abfallgebühren und deren Beitreibung und Vollstreckung. Sie finanziert sich damit direkt aus den Gebühreneinnahmen. Insbesondere diese vorgenannten Aufgaben sind heute noch beim Landratsamt angesiedelt, da die Gebührenhoheit nicht auf eine GmbH übertragen werden kann.

Die Gründung der Kommunalanstalt mit der dargestellten Aufgabenübertragung bedeutet hinsichtlich der derzeit bei der AVR Kommunal GmbH beschäftigten Mitarbeiter personalrechtlich einen Betriebsübergang nach § 613 a BGB. Das betroffene Personal genießt somit vollen Bestandsschutz.

Auch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Nachsorge der Deponien und somit die Rekultivierungsrückstellung geht auf die Kommunalanstalt über.

Das Zusammenführen all dieser Aufgaben in eine Organisationseinheit führt zu bisher nicht vorhandenen Synergien und der Bündelung der Kompetenzen in einem Haus.

Ein wesentlicher wirtschaftlicher Vorteil ergibt sich daraus, dass keine Abrechnung einer Gesellschaft mit dem Kreis für die Aufgabenerbringung mehr erfolgen wird. Bisher wurde die Leistung der AVR Kommunal GmbH im Rahmen einer Selbstkostenfestpreisabrechnung mit dem Kreis abgerechnet zzgl. Umsatzsteuer.

Diese entfällt künftig, da keine Leistungen mehr abgerechnet werden. Im Vergleich zum bisherigen Selbstkostenfestpreis, welcher mit entsprechendem Gewinnzuschlag und kalkulatorischen Zinsen berechnet werden musste, fallen diese Kosten ebenfalls nicht mehr an. Dies führt in Summe zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von ca. fünf Millionen €, welche dem Gebührenhaushalt nicht mehr belastet werden bzw. darüber entsprechende Kostensteigerungen aufgefangen werden können.

Der Rhein-Neckar-Kreis und somit auch der Kreistag haben auch weiterhin großen Einfluss auf die hoheitliche Abfallwirtschaft. Die Themen Abfallwirtschaftskonzept, Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung berät und entscheidet weiterhin der Kreistag und erteilt entsprechende Weisungen an den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt.

Auf Grundlage der oben genannten Ziele und Prämissen für die Neuorganisation der hoheitlichen Abfallwirtschaft zeigt sich die Neugründung einer selbständigen Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts als wirtschaftlichste und effizienteste Alternative. Der Rhein-Neckar-Kreis überträgt die Aufgabe der hoheitlichen Abfallwirtschaft an die AöR und sie wird öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Kreis ist Träger der Anstalt.

Um das Umsetzungskonzept im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen abzusichern, wurden bei den Finanzämtern in Sinsheim und Heidelberg entsprechende verbindliche Auskünfte eingeholt.

Die Neugründung der Kommunalanstalt kann nach Vorliegen der verbindlichen Auskunft bereits zum 01.10.2019 erfolgen. Damit ist sie bereits handlungsfähig und kann dann sowohl den Vorstand wie auch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertretungen (nach der Kreistagssitzung am 22.10.2019) bestellen sowie notwendige Verträge schließen.

Die Übertragung der Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wird zum 1. Januar 2020 erfolgen.

In seiner Stellungnahme für die Freien Wähler wies **Kreisrat Hans Zellner** darauf hin, dass sich der Kreistag zum wiederholten Mal mit Fragen der Abfallwirtschaft und damit mit Fragen der Umstrukturierung der richtigen Gesellschaftsform befasst.

Erstaunlich werde sich der unbedarfte Betrachter denken, dass der Kreis nun schon wieder seine Gesellschaften umstrukturiert und schon wieder Anpassungen an die Rechtsform vornimmt.

Hans Zellner erinnerte daran, dass zuletzt 2013, weil sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert hatten und geänderte Anforderungen notwendig waren, die Umstrukturierung der früheren AVR Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mit den daraus resultierenden Firmen AVR UmweltService (im gewerblichen Bereich) GmbH und AVR Kommunal GmbH (im hoheitlichen Bereich) beschlossen worden war.

Das sei damals richtig und notwendig gewesen!

Nach wir vor könne man stolz sein auf eine geordnete Abfallwirtschaft im Rhein-Neckar-Kreis. Man hole den Abfall nicht nur ab, sondern ist inzwischen ein moderner Dienstleistungsbetrieb geworden, der alle Anforderungen des Abfallwirtschaftskreislaufes mit hoher Verwertungsquote erfüllt.





Die Kreiseinwohner haben uns schnell an das komfortable System der Durchführung der regelmäßigen Abfuhr von Rest-, Biomüll sowie der Wertstoffe der Grünen Tonne plus gewöhnt.

Regelmäßigen Sammlungen für Grünschnitt, Elektrogeräte, Schrott, Sperrmüll/Altholz und Schadstoffe finden ebenfalls bequem auf Abruf statt.

Die Sortierung der über das System Grüne Tonne plus erfassten Wertstoffe in der Sortieranlage in Sinsheim

einschließlich deren Vermarktung führe zu Einnahmen, die den Gebührenzahlern entlastet.

Die Abrechnung der Kosten, auf Basis einer geprüften Selbstkostenfestpreisregelung komme ebenfalls gebührensenkend den Gebührenzahlern zugute.

Warum nun die Neustrukturierung?

In der Zwischenzeit haben sich Gesetzesänderungen zu Ungunsten der Gebührenzahler ergeben, so Hans Zellner. Das Steuerrecht behandle die AVR wie ein gewerbliches Unternehmen, das auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Das führe zu Kosten, die man an den Gebührenzahler weitergeben müsse.

Durch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ergebe sich ein wesentlicher wirtschaftlicher (steuerlicher) Vorteil dadurch, dass keine Abrechnung einer Gesellschaft mit dem Kreis für die Aufgabenerbringung mehr erfolgen wird.

Bisher wurde die Leistung der AVR Kommunal GmbH im Rahmen einer Selbstkostenfestpreisabrechnung mit dem Kreis abgerechnet zzgl. Umsatzsteuer. Diese entfällt künftig, da keine Leistungen mehr abgerechnet werden.

Im Vergleich zum bisherigen Selbstkostenfestpreis, welcher mit entsprechendem Gewinnzuschlag und kalkulatorischen Zinsen berechnet werden musste, fallen diese Kosten ebenfalls nicht mehr an.

Dies führe zu prognostizierten jährlichen Einsparungen in Höhe von ca. 5 Millionen €.

Ob man damit künftig die Gebühren leicht senken, oder auf weitere Jahre stabilisieren könne, müsse der neue Kreistag entscheiden.

Der Kreistag habe auch weiterhin – politisch - großen Einfluss auf die hoheitliche Abfallwirtschaft. Die Themen Abfallwirtschaftskonzept, Abfallwirtschaftssatzung und

Gebührensatzung berät und entscheidet weiterhin der Kreistag und erteilt entsprechende Weisungen an den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt.

Er habe das Heft des Handelns fest in der Hand.

Alles Gründe für die Fraktion der Freien Wähler, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen, schloss Hans Zellner.

### **Weitere Informationen.....**

Weitere Informationen zu allen Themen gibt es im Ratsinformationssystem des Kreises hier: <http://93.122.78.25/sdnet/vorlagen>